

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848  
6 (1822)**

28 (15.7.1822)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775261](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775261)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup>. 28. Montag, den 15. Julius, 1822.

## Erklärung

des Art. 55. des Stad- und Butjadinger Landrechts, zur Berichtigung des §. 739. im Systematischen Auszuge des Oldenburgischen Particularrechts.

Der 55te Artikel des revir-  
dritten Landrechts des Stad-  
und Butjadingerlandes, wel-  
che sagt:

„Ein oder mehr Kindes-  
kinder treten in ihres vorweggestorbenen  
Vaters oder Mutter Stäte, jedoch  
nur, wenn gleich mehrerley Kindes-  
kinder, allein und von deren Vater  
oder Mutter, Brüdern oder Schwe-  
stern, niemand mehr mit vorhanden,  
zu einem Haupttheile secundum  
Jus Repraesentationis, als wel-  
ches auch in dieser niedersteigenden  
Linie in infinitum statt findet, a)  
ist in dem systematischen Aus-  
zuge des Oldenburgischen Partic-  
ularrechts §. 739. b) so wie

„Kindeskinder treten an die Stelle  
ihrer vorweggestorbenen Eltern, je-  
doch nur dann, wenn mehrerley  
Kindeskinder allein, nicht aber auch  
noch Brüder oder Schwestern von  
deren Vater oder Mutter am Leben  
sind, und zwar zu einem Haupt-  
theile (Stirps) nach dem Repräsen-  
tations- (Vertretungs-) Rechte, wel-  
ches in dieser niedersteigenden Linie  
bis ins Unendliche statt findet.

Nach dieser Erklärung würden Kin-  
der (ersten Grades) die Nachkommen  
früher verstorbenen Kinder von der  
Erbfolge in den Nachlaß der Eltern  
ganz ausschließen: der Onkel und die  
Tante würden die Neffen und Nichten,  
deren Vater oder Mutter vor dem  
Erblasser gestorben, an der Erbschaft  
nicht Theil nehmen lassen: und unser

a) Corp. Const. Old. P. III. n. 87. S. 102.

b) Thl. 2. S. 50. 51.



Landrecht stellte einen Rechtsatz auf, dessen Unbilligkeit Jedem auffällt, und der schwerlich in einer andern noch geltenden Gesetzgebung, in sofern von theilbaren Gütern die Rede ist, gefunden werden wird.

Allein schon die Wortfügung des Textes ergiebt, daß die Erklärung im §. 329. des Particularrechts ganz unrichtig ist. Die Worte: „jedoch nur,“ dürfen nicht mit den darauf folgenden „wenn gleich — vorhanden“ verbunden werden, weil ein Comma dazwischen steht c), und das Wort „gleich“ dann gar keinen Sinn haben, auch eine ordentliche Verbindung im Folgenden fehlen würde; sondern das „jedoch nur“ bezieht sich auf „zu einem Haupttheile secundum jus repraesentationis,“ und die Worte: „wenn gleich — vorhanden“ sind ein Zwischensatz.

Der Sinn der Stelle ist also der: Ein oder mehrere Kindeskinder treten an ihres vorweggestorbenen Vaters oder Mutter Stelle; jedoch (was freylich schon eben daraus folgt, daß

sie an die Stelle treten) nur zu einem Haupttheile d) secundum jus repraesentationis (sie succediren nicht nach Köpfen sondern nach Stämmen), und dies selbst dann, wenn gleich Kindeskinder allein, und von deren Vater oder Mutter keine Geschwister mehr mit vorhanden sind.

Hiernach sind also Kindeskinder von der Concurrnz mit den Kindern (ersten Grades) keinesweges ausgeschlossen; ihr Recht zur Miterbfolge ist vielmehr vorausgesetzt, und nur die Erbfolgeordnung bestimmt. Wodurch hätte der Gesetzgeber sich auch wohl bewogen finden können, bey der Erbfolge in absteigender Linie Kindeskindern zu verweigern, was in der Seitenlinie den Brüdern und Schwestern Kindern zugestanden ist, die im Art. 60. des Landrechts ausdrücklich nebst den noch übrigen Brüdern und Schwestern zur Erbfolge gelassen werden?

Noch deutlicher erhellt dieses aus dem im Archive e) befindlichen ersten

c) Auf die Interpunction allein eine Erklärung im Sr. und V. Landrecht zu banen, möchte freylich bedenklich seyn, da sie oft sehr unrichtig ist. So sollte auch zwischen „Vater oder Mutter, Brüdern oder Schwestern“ kein Comma stehen, sondern: „Vater; oder Mutter; Brüder; oder Schwestern;“ oder, wie der §. 329. des P.R. ganz richtig umschreibt: „Brüder oder Schwester von deren Vater oder Mutter.“

d) „Haupttheil“ ist nicht mit „Kopftheil“ zu verwechseln, sondern diesem gerade entgegengesetzt, und durch den Beysatz „secundum jus repraesentationis“ für „Stammtheil“ erklärt.

e) Scrim. VII. n. 19.

Entwurf des Landrechts (von dem Landrichter Hoting) worin der Art. 55. ganz kurz so lautet:

„Ein oder mehr Kindeskinde treten in ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Stelle, jedoch nur zu einem Haupttheile.

Erst bey der Revision (durch den Geheimrath von Ritterich f) ist der Zwischensatz eingefügt worden.

Freylich ist damit nichts anderes verordnet, als was schon das Römische Justinianische Recht bestimmt; dieses würde aber kein Einwurf gegen die Nichtigkeit der Erklärung seyn, weil die deutschen statutarischen Rechte und auch unser Stad- und Butsadinger Landrecht manche Wiederholungen aus dem Römischen Rechte enthalten. Indessen läßt sich nachweisen, daß jener Rechtsatz diesmal nicht aus dem Römischen Rechte in das Landrecht aufgenommen, sondern ächt Ger-

manischen Ursprungs ist, und lange vor der Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland auf eine sehr merkwürdige Weise Gesetzeskraft erhalten hat. In früheren Zeiten, bis ins zehnte Jahrhundert, war es wirklich eine unter den Norddeutschen Völkern streitige Rechtsfrage: ob das jus repraesentationis in absteigender Linie statt finde. g) Die Richter und Schöffen wußten kein Recht darüber zu weisen: ob Enkel mit ihren Onkeln den Großvater beerben könnten? Kaiser Otto der erste h) schrieb deswegen im J. 942. eine Volksversammlung bey Stela i) aus, damit der Streit durch Austräge entschieden werde; aber auch diese konnten sich eines Spruchs nicht vereinigen. Nun ordnete der Kaiser, — so wenig griff damals die gesetzgebende Gewalt des Staatsoberhauptes in die Autonomie ein, k) — ein Kampfgericht zur Entscheidung an. Die Kämpfer für die Sache der Enkel

f) v. Halem Gesch. Oldemb. Thl. 3. S. 464.

g) Heineccius Elem. juris germanici. T. I. §. 231.

h) Witechindi Corbeiensis Ann. Sax. L. II. in Meibom. scr. rer. germ. T. I. p. 644. von welchem auch p. 688. Sigebertus Gemblacens. ad Ann. 942. und Chron. belgicum p. 78. als Gewähr für die Erzählung angeführt werden.

i) Villa Stela quae hic nominatur, est in Westphalia e regione Werdenae imperialis monasterii ad Ruram fl. hodie Steil, sagt Meibom. p. 688. Das Städtchen Steyl oder Steele an der Ruhr, mit 1210 Einwohnern und einer catholischen und lutherischen Kirche, gehörte ehemals zur Abtey Essen, jetzt gehört es zum Preussischen Cleve-Bergschen Regierungsbezirk Düsseldorf. Daneben liegt die Ortschaft Königssteil.

k) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. Thl. 2. S. 258.



siegten; das Mitsuccessionsrecht derselben wurde von nun an als freye Willkühr anerkannt, und ist als solche auch in das Asegabuch oder Gesetzbuch der Austringer Friesen aufgenommen, l) welches dem revidirten Landrechte des Stad: und Butjadinger Landes von 1664. zur Grundlage gedient hat. m) In dem im hiesigen Archive befindlichen Codex des Asegabuchs (wahrscheinlich aus dem Anfang, spätestens aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts) heißt es am Schlusse des sechsten Landrechts nach Wiarda's Uebersetzung n):

„der Kinder Kind ist eben so nahe zu der großväterlichen Nachlassenschaft als des Mannes eigenes Kind.

Auch das Ostfriesische Landrecht von 1515. o) bezieht sich auf diese Germanische Quelle:

„Die Meynung des (Ostfriesischen) Landrechts ist nicht anders, als daß Brüder und Bräderskinder Schwestern und Schwesterkinder zu ihrer resp. Großvater und Großmutter auch Vater und Mutter verlassenen Gütern gleich nahe seyn, und

„daß Kinder, ihrer Eltern wegen, selbst erhalten mögen.

Der Verfasser desselben kann sich indessen dabey der Rücksicht auf das damals schon eingedrungene Römische Recht nicht enthalten:

„Der Kaiser Justinianus hat insonderheit die Brüder: und Schwester: Kinder also begnadigt, daß sie an die Stelle ihrer Eltern treten, und derselben Erbschaft mit und nebst ihren Vater: und Mutterbrüdern empfangen mögen.

In dem 55ten Artikel unsers Stad: und Butjadinger Landrechts ist bey der Revision besonders der Satz:

„daß Kindes: Kinder, auch dann wann sie allein, und von deren Vater: oder Mutter: Brüdern oder Schwestern niemand mehr mit vorhanden, doch nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen, jure repraesentationis succediren,“ herausgehoben, und damit außer Zweifel gesetzt, was nach Römischem Recht von einigen, wiewohl ohne Grund, bezweifelt worden war. p)

Runde.

l) Wiarda Asegabuch (1805.) Anmerk. zu Abschn. 2. §. 6. S. 118. v. Wicht Vorbericht zum Ostfriesischen Landrecht S. 85.

m) v. Halem Gesch. Thl. 2. S. 194.

n) S. 89.

o) ed. v. Wicht L. 1. c. 68. S. 162.

p) S. Stück von der Intestat: Erbfolge (Erlangen 1822.) S. 161.

## Bemerkungen bey Gelegenheit des Oldenburgischen Pferdemarkts vom 9. Julius 1822.

Von so geringer Bedeutung der zweyte Pferdemarkt vor Oldenburg auch zu werden schien, so hat man sich doch in der Erwartung getäuscht gefunden.

Wenn auch nicht eine so große Anzahl schöner Pferde zu Markte gebracht werden konnte, wie im ersten Markte, so hat es dennoch nicht an guter Waare und nicht an Käufern gefehlt, welche diese ins Ausland gebracht haben. Die Qualität der zu Markte gekommenen Pferde lieferte den Beweis, daß Oldenburg gerade das Land ist, wo ganz vorzügliche Pferde für das Gespann gezogen werden können. Der schwere Boden kommt der Zucht sehr zu Hülfe, und, wenn von der Behörde darauf gesehen wird, daß nur große Hengste, (wo möglich von edler Abkunft, welches sich leicht nachfragen und ausforschen läßt) zum Bedecken in den Marschgegenden zugelassen werden, so kann es nicht fehlen, daß sich das Ausland immer mehr von der Vorzüglichkeit der Oldenburgischen Pferde überzeugen muß.

Daß unsere Landleute aber anfangen, auf Abkunft zu sehen, hat die letzte hiesige K ö h r u n g und die nach dem Markte statt gehabte Beurtheilung der Hengste gezeigt, wo schöne Hengste von englischer Abkunft vorgeführt wurden, die man auf den ersten

Blick als solche erkennen konnte, und bey dem regelmäßigsten Bau die gehörige Größe und eine bewundernswürdige Leichtigkeit hatten.

Das Ausland, namentlich Italien, Holland und Frankreich, giebt unsern Kutschpferden vor allen andern den Vorzug; nur scheint ein großer Theil von Deutschland Mecklenburgische und Holsteinische Pferde vorzuziehen. Der große Markt in Leipzig, wohin mehrmals Pferde aus hiesiger Gegend geschickt sind, hat das Resultat gegeben, daß unsere berühmtesten Pferdehändler diese Vorurtheile zu bekämpfen nicht im Stande waren.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß man für die Zucht der Reitpferde hier nur geringe Hoffnung hegen kann. Obgleich sich unsere Geseß ganz dazu eignet, dergleichen Pferde zu ziehen, und der hiesige Herzogliche Marstall alle mögliche Hülfsmittel darbietet, so läßt sich doch, bey der Behandlung dieser Pferde von unsern Landleuten, wenig erwarten, indem man dergleichen Pferde mit den Wagenpferden in einen Rang setzt, und solche als zweyjährige bereits gegen alte Pferde arbeiten läßt, woher denn die starken Winkel entstehen, die für Reitpferde von dem größten Nachtheil sind.

So nachtheilig überhaupt das frühe Anspannen der Pferde ist und so



sehr dieses unsere Pferde gegen die aus andern Gegenden, wo dies nicht der Fall ist, zurücksetzt, so wenig ist es dem Landmann möglich, hievon ganz abzulassen. Die Kosten der Ernährung der Pferde werden dadurch sehr verringert, und das Pferd wächst heran, ohne daß der Landmann die Auslage stark spürt.

Ein vernünftiger Deconom wird den jungen Pferden gewiß nicht größere Arbeit auflegen, als sie leisten

können, und wird immer bedenken, daß er sonst sein ganzes Capital gegen einen zu geringen Gewinn aufs Spiel setzt. Wenn dieses jeder beherzigt, der sich mit Aufziehen der jungen Pferde beschäftigt, so kann uns der Vorwurf nicht gemacht werden, daß unsere Pferde zu früh abgebraucht sind.

Oldenburg, den 9. Julius 1822.

— 6.

### Das Lesenlernen.

Von Stephani's Methode will der Schullehrer zu Altenleisten nicht viel rühmen. Sie ist ihm eine gar unnütze Neuerung. Haben doch seit 30 Jahren seine Schüler lesen gelernt, ohne solche Spielerey und Narrentheiding. Drum lehrt er, dem alten Schlendrian getreu: zet, we, e, doppel i: zwey; es, a, zeha: fach: zwey: fach; es, zeha, we, a, er, zet: schwarz.

Da meinte nun aber der alte Flötenspieler Ehrhard: wenn er's in seinen Lehrstunden so treiben wolle, wie der Schullehrer, seine Schüler würden es im Flötenspiele nimmer dahin bringen, auch nur ein kleines Handstückchen blasen zu können. Und, so wie er, könne es auch ja nur der Schullehrer machen, erst die Töne der Buchstaben gehörig einüben, dann ein leichtes Pefestück nehmen, worin zwey Buchstaben zusammen gelesen würden,

und dann drey, vier und so weiter. Da müsse sich das staccato gar leicht und bald in ein legato verwandeln, und, statt daß das Lesen nach der gewöhnlichen Buchstabirmethode nur ein Zurückrufen der gelernten Wörter ins Gedächtniß sey und ein unbekanntes Wort, auch nach der allerleichtesten Zusammensetzung, selbst von erwachsenen und Jahre lang geübten Kindern nicht gelesen werden könne, würden sie nun Alles ohne Unterschied vom Blatte wegzulesen, gar bald im Stande seyn. Nur müsse das Ding recht angefangen werden!

Sollte nicht der alte Flötenspieler Ehrhard Recht haben? Der Schullehrer zu Altenleisten will es freylich nicht zugeben und meint: Ehrhard solle bey seiner Flöte bleiben, wie der Schuster bey seinem Leisten!

U...s.



## Münstersche Kornpreise von 1559. bis 1819.

(Fortsetzung.)

## Achtzehntes Jahrzehend.

Jahr	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Verhältnis der Körner			
	W.	fl.	S.	W.	fl.	S.	W.	fl.	S.	W.	fl.	S.	Wz.	Rg.	Gr.	Hf.
1730.	6	14	—	4	7	—	4	—	—	2	—	—	182	119	112	56
1731.	6	7	—	3	24	—	3	21	—	2	—	—	175	108	105	56
1732.	6	14	—	4	14	—	4	—	—	2	—	—	182	126	112	56
1733.	6	—	—	4	21	—	3	21	—	2	7	—	168	133	105	63
1734.	7	—	—	5	14	—	4	—	—	2	21	—	196	154	112	77
1735.	6	—	—	4	21	—	4	4	—	2	—	—	168	133	116	56
1736.	5	21	—	5	14	—	3	21	—	2	—	—	161	154	105	56
1737.	5	7	—	4	10	—	3	14	—	2	—	—	147	122	98	56
1738.	5	21	—	4	14	—	3	21	—	2	14	—	161	126	105	70
1739.	7	14	—	6	21	—	5	7	—	3	14	—	210	189	147	98
Mittelpreis	6	7	—	4	24	4	3	27	8	2	8	4	175	136	111	64
Höchster Preis	7	14	—	6	21	—	5	7	—	3	14	—	210	189	147	98
Niedrigster Preis	5	7	—	3	24	—	3	14	—	2	—	—	147	108	98	56
Differenz d. höchsten zum Mittelpreise.	1	7	—	1	24	8	1	7	4	1	5	8	35	53	36	34
Differenz des niedrigsten zum Mittelpreise.	1	—	—	1	—	4	—	13	8	—	8	4	28	28	13	8
Mitteldurchschnitt des höchsten und niedrigst. Preises.	6	10	6	5	8	6	4	10	6	2	21	—	178	148	122	77

Im Jahre 1733. bringt die Polnische Königswahl einen neuen Krieg zwischen dem Kaiser und Reich und der Krone Frankreich hervor, der für erstere unglücklich in Italien geführt wird; worauf 1735. die Präliminarien und 1738. der Definitiv-tractat zu Wien geschlossen wird; Lothringen kommt an Frankreich. — Das Jahr 1737. verwickelte den Kaiser abermals in einen Türkenkrieg, der drey Jahre unglücklich für denselben geführt wurde. 1739. Friede zu Belgrad; Servien und die Wallachey kommen an die Pforte. 1738. Reichs; Münzfuß.



## Neunzehntes Jahrzehend.

Jahr	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Verhältniß der Körner			
	nr	fl.	S.	nr	fl.	S.	nr	fl.	S.	nr	fl.	S.	Wz.	Rg.	St.	Hf.
1740.	15	20	—	10	—	—	4	14	—	2	20	—	440	280	126	76
1741.	7	14	—	4	8	—	3	4	—	2	—	—	210	120	88	56
1742.	6	—	—	4	—	—	3	10	—	2	—	—	168	112	94	56
1743.	6	7	—	4	10	6	4	—	—	2	14	—	175	122	112	70
1744.	5	21	—	4	14	—	4	12	—	2	14	—	161	126	124	70
1745.	7	—	—	5	7	—	5	—	—	2	14	—	196	147	140	70
1746.	8	7	—	5	14	—	5	7	—	2	21	—	231	154	147	77
1747.	8	14	—	6	—	—	5	—	—	2	14	—	238	168	140	70
1748.	8	—	—	7	8	—	4	21	—	3	7	—	224	204	133	91
1749.	7	21	—	6	21	—	4	10	—	2	10	—	217	189	122	66
Mittelpreis	8	2	—	5	22	3	4	10	7	2	14	2	226	162	122	70
Höchster Preis	15	20	—	10	—	—	5	7	—	3	7	—	440	280	147	91
Niedrigster Preis	5	21	—	4	—	—	3	4	—	2	—	—	161	112	88	56
Differenz d. höchsten zum Mittelpreise.	7	18	—	4	5	9	—	24	5	—	20	10	214	118	25	21
Differenz des niedrigsten zum Mittelpreise.	2	9	—	1	22	3	1	6	7	—	14	2	65	50	34	14
Mitteldurchschnitt des höchsten und niedrigst. Preises.	10	20	6	7	—	—	4	5	6	2	17	6	300	196	117	73

1740. Friedrich II. König von Preußen. Im Jahre 1740, begann der erste Schlesische Krieg zwischen Oesterreich und Preußen. — 1741. bis 1745. Oesterreichischer Successionskrieg. — 1741. bringen die Bayern und Franzosen in Böhmen ein. — 1742. schlossen Oesterreich und Preußen Friede zu Berlin. — 1743. eroberte Oesterreich Böhmen wieder, und brachte ganz Bayern in seine Gewalt. — 1744. begann der zweyte Schlesische Krieg. — 1745. Friede zu Dresden. — 1744. bis 1748. Französisch-Englischer Krieg, und Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich in den Niederlanden und in Italien. — 1748. Friede zu Aachen. — 1744. fällt Ostfriesland an Preußen.

(Die Fortsetzung folgt.)